

**Vertrag**  
**über Ausgleichszahlungen an den Dänischen Schulverein für**  
**Leistungen zugunsten von Schülerinnen und Schüler der Inseln**  
**und Halligen**

zwischen

dem Kreis Nordfriesland, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend: Kreis -

und

dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V, vertreten durch....

- nachfolgend: DSV -

**Präambel**

Für auf den Inseln und Halligen lebende Schülerinnen und Schüler ist es zum Besuch der Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie zum Besuch einer Oberstufe an einer Schule des DSV erforderlich, auf das Festland zu wechseln, sich dort unter der Woche aufzuhalten und allenfalls an den Wochenenden auf die Insel oder die Hallig zurückkehren zu können. Die Möglichkeit, als Angehöriger der dänischen Minderheit das dänische Schulsystem - ggf. bis zum Erreichen des Abiturs - zu durchlaufen, muss auch Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz auf den Inseln und Halligen eröffnet sein, und zwar unabhängig von dem am Wohnsitz ansonsten vorhandenen schulischen Angebot und den finanziellen Gegebenheiten des Elternhauses. Der DSV ermöglicht diesen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch auf dem Festland durch die weitgehende Übernahme von Kosten für Anreise, Beherbergung und Verpflegung. Der jährliche finanzielle Aufwand des DSV liegt bei mehr als 500 T€. Im Geiste der Bonn-Kopenhagener Erklärung und des Gewährleistungsanspruches des Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 der Landesverfassung und um damit einen Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse zu leisten, soll dieser Aufwand zumindest teilweise aufgefangen werden. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Zuwendung**

(1) Für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der ab der Jahrgangsstufe 9 eine Schule des DSV zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden, des mittleren Schulabschlusses oder des Abiturs auf dem Festland besucht, erhält der DSV zum teilweisen Ausgleich der ihm entstehenden Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung und Beförderung eine Zuwendung i. H. v. 300,- Euro pro Monat, soweit sie oder er mit erstem Wohnsitz auf einer der Inseln Sylt, Föhr, Amrum oder Pellworm oder auf einer der Halligen gemeldet ist. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf volljährige Schülerinnen und Schüler, die mit einem Zweitwohnsitz auf den Inseln oder Halligen gemeldet sind und deren Erstwohnsitz auf dem Festland durch den Schulbesuch bedingt ist.

(2) Die Zuwendung wird dem DSV für die Dauer des jeweiligen Schulbesuchs der Schülerin oder des Schülers gewährt und zu gleichen Teilen aus den Haushaltsmitteln des Landes und der jeweiligen Wohnsitzgemeinde erbracht. Mit der Zuwendung ist die Erwartung an den DSV verbunden, bei Eltern mit sehr geringem Einkommen auf Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Beförderung zu verzichten und im Übrigen die Beiträge angemessen sozial zu staffeln.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist ein Beschluss der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, dem „Nordfriesland-Stipendium“ beizutreten (siehe Anlage).. Dieser ist dem Kreis Nordfriesland bekannt zu geben. Der Beschluss behält seine Gültigkeit, bis die Gemeinde diesen verändert.

## **§ 2**

### **Verfahren**

(1) Der DSV hat den Antrag auf Gewährung der Zuwendung jeweils rückwirkend zum Ende des Kalenderjahres an den Kreis zu richten. Der Kreis bescheidet die Anträge, sorgt ggf. für die Anweisung der Zuwendung, hat etwaige Rückforderungen geltend zu machen und rechnet im Innenverhältnis die ihm entstandenen Aufwendungen mit Land und Wohnsitzgemeinden ab.

(2) Der DSV trägt die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel, stellt dies durch ein geeignetes Controlling sicher und legt gegen-

über dem Kreis dar, welche Aufwendungen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 ihm im Abrechnungszeitraum für die vom Anwendungsbereich dieses Vertrages erfassten Schülerinnen und Schüler entstanden sind. Eine zweckwidrige Verwendung der Mittel hat der DSV dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Kreis ist berechtigt, beim DSV die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen. Auf Verlangen werden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Für das Schuljahr 2017/18 kann der DSV die Zuwendung bezogen auf das gesamte Schuljahr rückwirkend am Schuljahresende beantragen.

(2) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden.

Für den Kreis Nordfriesland:

-----

*Der Landrat*

-----

*Ort, Datum*

Für den Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.:

-----

*Vorsitzender / ggf Geschäftsführer*

-----

*Ort, Datum*